

Vor kurzem war den Medien zu entnehmen, dass die European Energy Exchange (EEX) den Zuschlag für die Ausgabe der Zertifikate im nationalen Emissionshandel erhalten hat und dies ab Oktober 2021 verantwortet. Das Mandat der EEX umfasst demnach den Verkauf der Emissionszertifikate während der Phase der Festpreise bis einschließlich 2025 und die Weiterleitung der Erlöse an den deutschen Staat.

Was heißt das nun aber für vom Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) betroffene Unternehmen, die mit Begriffen wie Emissionsbericht, Überwachungsplan, Handelszulassung oder Registerkonto noch nie konfrontiert waren? Die keine Erfahrungen aus dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) haben oder nicht kurzfristig interne Strukturen für das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) aufbauen können?

Die EEX skizziert in einer Pressemitteilung, dass CO₂-Zertifikate für 2021 zwischen Oktober und Dezember 2021 an mindestens zwei Terminen pro Woche zum Kauf angeboten werden. Die genauen Termine werden rund sechs Wochen vor dem Start des Verkaufs auf der Webseite der EEX veröffentlicht. Während der einzelnen Verkaufstermine steht den Teilnehmern ein Zeitfenster von mindestens sechs Stunden zur Übermittlung der Kaufaufträge zur Verfügung. Die Menge an Zertifikaten, die ein Teilnehmer kaufen kann, ist zu Beginn nicht limitiert. Das heißt: Zertifikate für 2021 können im selben Jahr unbegrenzt gekauft werden. 2022 dürfen laut BEHG noch zehn Prozent der Menge zu 25 Euro nachgekauft werden.

Ab September 2021 können Teilnehmer des nEHS einen Zulassungsantrag bei der EEX stellen. Alternativ kann dies aber auch durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen, der dem Teilnehmer dann nicht nur die Anmeldung abnimmt, sondern laut EEX als „anderer, zugelassener Teilnehmer“ auftritt und die Emissionszertifikate für diesen erwirbt.

Vor dem Zertifikatekauf steht aber die Prozessanpassung

Soweit zum Kauf von Emissionszertifikaten, auf den wir anschließend zurückkommen. Bis es aber dazu kommt, muss ein Unternehmen ausgesprochen zeitnah interne Strukturen und Prozesse zur Abwicklung der neuen Aufgaben und Pflichten schaffen, um den notwendigen Überwachungsplan (ÜP) abbilden zu können. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der ÜP aktuell verpflichtend ist oder nicht. Vielmehr besteht eine kaufmännische, interne Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung eines Stadtwerks oder einer Mineralölgesellschaft, einen solchen Plan nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Der Plan ist im Rahmen der eigenen, internen Prozesse im Jahr 2022 auf seine Praktikabilität zu überprüfen und bis Ende 2022 zu optimieren.

Erfahrungsgemäß sind zwei bis drei Aktualisierungen des Plans notwendig, um rechtzeitig Ende 2022 auf einen ersten vorläufigen, funktionsfähigen und eingeübten Prozess zurückgreifen zu können.

Ein gewisser Aufwand, der sich lohnt

Gerade zu Beginn einer solch komplexen, neuen Aufgabenstellung ist es essentiell, mit allen beteiligten Akteuren im Unternehmen, ohne Stress und Zeitdruck, ein auf die schon bestehenden Prozesse abgestimmtes Überwachungs- und Berichtssystem zu entwickeln und zu testen. Dies ist auch kein „Einmalprojekt“ wie neue Marktteilnehmer annehmen könnten, sondern ein Änderungs- und Anpassungsprozess, der sich über mindestens drei bis vier Jahre hinzieht, teilweise auch länger. Das bedeutet zwar zunächst einen gewissen Anfangsaufwand, der sich aber auszahlt und operationelle Risiken reduziert. Hier macht es also viel Sinn, dieses „Langzeitprojekt“ als ständigen Prozess zu be-



Michael Kroehnert, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter, Malgorzata Nielepiec, Managing Director CO₂-Handel PL, Nico Fip, Leiter Emissionshandel, Matthias Brendel, Geschäftsführer BEHG, Thomas Frankenfeld, Berater BEHG/EU-ETS

Outsourcing: Externe nEHS-Berater bei Registerkonten & Co.

Viele Inverkehrbringer von Brennstoffen haben keine Erfahrungen aus dem EU-ETS. Jetzt müssen sie mit dem nationalen Emissions-Handels-System nEHS quasi aus dem Stand professionell umgehen können, um keine wirtschaftlichen Schäden zu erleiden. Da stehen Kompetenz, langjährige Erfahrung, Vertrauen und Verfügbarkeit im Zentrum, wenn externe Unterstützung gefragt ist. **VON MICHAEL KROEHNERT***

trachten, der auch aus Gründen beschränkter Personalressourcen oder fehlender Erfahrungen aus dem EU-ETS in ein Outsourcing gegeben werden kann. Worauf ist dabei zu achten?

Wie finde ich den richtigen Berater, was muss er mitbringen?

Im Mittelpunkt sollte in jedem Fall die langjährige Erfahrung eines Beraters aus dem EU-ETS stehen, die sich einerseits auf technisch/fachliche Kompetenzfelder bezieht und andererseits auch kaufmännischen Handlungserfahrung umfasst.

„Relevante Erfahrungen aus dem EU-ETS sollten Voraussetzung sein“

Dazu gehören neben einer BaFin-Registrierung zum Handel auf die Checkliste auch die Punkte Handelspraxis, Reaktionsgeschwindigkeit und Vertrauen, kurz: ausgewiesene Referenzen aus dem EU-ETS. Eine der wichtigsten Leistungen sollte sein, dass der Kunde jederzeit anrufen kann, um Probleme im Zusammenhang mit dem BEHG oder EU-ETS zu bespre-

chen und am gleichen Tag qualifizierten Rat zu erhalten.

Darüber hinaus sollte ein Berater aufgrund seiner Praxis erahnen können, welche Bedürfnisse beim Kunden entstehen, bevor dieser weiß, dass sie überhaupt vorhanden sind.

Diese Fähigkeit ist deswegen so wichtig, weil der Nachteil fehlender Informationen rund um das komplexe Thema nEHS beim Kunden so groß ist. Das ist auch nachvollziehbar, schließlich kann sich dieser naturgemäß nicht ständig in dieser Nische des Spezialwissens rund um das BEHG aufhalten. Das können nur spezialisierte Dienstleister erbringen, die schon mit allen vergleichbaren gesetzlichen Grundlagen und Situationen bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im EU-ETS über viele Jahre hinweg vertraut sind.

Heute Stolpersteine für 2023 vermeiden

Empfehlenswert ist daher bereits heute, die Erstellung und Anwendung des internen ÜP auf die in den Jahren 2020 oder 2021 in Verkehr gebrachten Brennstoff-

mengen und eine Prüfung auf Rechtskonformität, Praktikabilität, Transparenz und Effizienz. Darüber hinaus muss die Beeinflussung der bisherigen internen Berichts- und Prozessabläufe auf die Meldungen im Hauptzollamt immer im Fokus bleiben, damit der DEHSt im Jahr 2022 ein genehmigungsfähiger ÜP vorgelegt und dann auch ohne Auflagen für 2023 genehmigt werden kann.

So kann ein Interimsmanagement für den Übergang zu einer hausinternen Lösung ebenso sinnvoll sein, wie ein dauerhaftes Outsourcing. Denn das erfahrene Beratungsunternehmen geht im entscheidenden Moment bei diesen spezifischen Aufgaben immer seinem täglichen Kerngeschäft nach. Aufgrund seiner Erfahrung findet es kaum noch neue oder problematische Situationen vor. Ein erfahrener Dienstleister wird auch nicht vom zeitlichen Aufwand bei der Überführung eines internen ÜP in das bis zu 50-seitige Formular Management System (FMS) der DEHSt in den offiziellen ÜP überrascht - er kennt dies aus seiner jahrelangen Praxis.

So plant der Dienstleister für seine Kunden vorausschauend, und vermeidet den nicht seltenen Teufelskreis, der aus der Ablehnung des ÜP durch die DEHSt aus formalen Gründen entsteht, bevor dieser ÜP überhaupt inhaltlich bewertet oder genehmigt werden kann. Gefolgt von der Wahrscheinlichkeit, dass das meist enge Zeitfenster sich schließt und die nicht rechtzeitige Abgabe des ÜP eine Ordnungswidrigkeit mit bis zu fünfstelligen Bußgeldern nach sich ziehen kann.

Kaum etwas ist in diesem Prozess mit mehr Stress behaftet, als wenn zwei Wochen vor Abgabe des ÜP oder des Emissionsberichts, der Verifizierer oder die DEHSt mitteilt:

„Das reicht so nicht aus und ist nachzuarbeiten“

Entsprechend seiner eidesstattlichen Verpflichtung darf ein Verifizierer dem Kunden dann noch nicht einmal mögliche Fehler erklären.

Zertifikatekonto und Zertifikate-management

Die Einrichtung und vor allem der Betrieb von Zertifikatekonten haben schon seit 2005 den rund 1.800 deutschen Unternehmen im EU-ETS graue Haare eingebracht. Allein das Handbuch zur Registerkontoeinrichtung im EU-ETS umfasst etwa 80 Seiten, im nEHS wird es kaum weniger umfangreich werden. Hinzu kommen Handbücher für das Sicherheitssystem, welches dem Registersystem vorgeschaltet ist und etliche technische Anweisungen für PC und Mobilfunknutzung.

Darüber hinaus fällt das Management der Zertifikate an. Denn jedes Zertifikat, um das man sich irrt, kostet richtig Geld. Auch ist es völlig undenkbar einem einzelnen Mitarbeiter einen Verfügungsrahmen von mehreren Millionen Euro zu geben. Eine Aufgabe also, die ein externer Bevollmächtigter, als sogenannter 3. Kontobevollmächtigter mit entsprechender Fachkompetenz unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips übernehmen kann.

„Risikoricthlinien für Zertifikatemanagement völlig neu definieren“

Dabei muss der Dienstleister mit der Bedienbarkeit des Registersystems absolut vertraut sein. Zentral ist, darauf zu achten, dass der Dienstleister auch die Abgabetransaktion von CO₂-Zertifikaten übernimmt und dieses mit Abstand größte Risiko nicht auf den Kunden abschiebt. Hier entstehen sehr schnell sechsstelligen Strafsummen, wenn die Abgabetransaktion nicht korrekt erfolgt.

Weitere wichtige Stichworte sind die Entwicklung eines Sicherheits- und Risikokonzepts für Kontobevollmächtigte, das Anlegen von Vertrauenskonten sowie der generelle Umgang mit einem Registerkonto, auf dem teils Zertifikate im Wert von mehreren Millionen Euro liegen werden. Gerade hier sind völlig neue interne Richtlinien für das Zertifikatemanagement beim Unternehmen zu entwickeln, da schon bei falsch gewählten Einstellungen im Register ein einzelner Kontobevollmächtigter ganz alleine über diese Millionenwerte verfügen kann.

Jederzeitige Erreichbarkeit, Unterstützung und Beratung bei der Kontoverwaltung oder bei Zugangsproblemen sollten ebenso selbstverständlich sein, wie Hilfestellungen (oder Übernahme) beim selbstständigen Kauf von Zertifikaten oder beim Verkauf überschüssiger Zertifikate.

Gerade beim Verkauf – auch kleinerer, ungerader Mengen – sind bei ständig steigenden Preisen und einer jährlichen Verfallsklausel im BEHG-Festpreissystem sonst wieder höhere Verluste einzukalkulieren. Hier ist ein Dienstleister wie Emissionhändler.com aufgrund seiner Marktpositionierung stets in der Lage, auch für kleinere Zertifikatsüberschüsse oder -bedarfe Abnehmer oder Bezugsquellen zu finden.

Bei Emissionhändler.com können wir hierfür auf 15 Jahre Erfahrungen im EU-ETS sowie auf mehrere eigene, im EU-Register bei der DEHSt seit 2006 geführte Händlerkonten zurückgreifen. So übernehmen wir für rund 400 kleinere und mittlere Unternehmen im EU-ETS und jetzt auch im nEHS alle Handelstransaktionen sowie das Outsourcing aller notwendigen Prozesse im Berichtswesen und der Registerkontenführung.

Kontakt Emissionhändler.com®

Emissionhändler.com® berät seit 2006 Stadtwerke und Industrieunternehmen im Emissionshandel, handelt Zertifikate und bietet das Outsourcing von Prozessen rund um den verpflichtenden Emissionshandel im EU-ETS und im BEHG an.

* Geschäftsführer der GEMB mbH
Web: www.emissionshaendler.com
Mail: info@emissionshaendler.com
Telefon: 030-398 872 110



Sitz von Emissionhändler.com seit 2006 in Berlin-Charlottenburg – ein Gewerbehof mit vielen innovativen Firmen, wo früher die Firma OSRAM ihre weltberühmten Glühlampen produzierte.